OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607750/2/WP/HUE**

Datum: **Linz, 21. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Juli 2025, GZ: VStV/925301144392/2025, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 30. Juni 2025, GZ: VStV/925301144392/2025, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 03.06.2025, 16:59 Uhr
Ort: B__, C-Straße, C-Straße/D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als wartepflichtiger Lenker des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem geradeausfahrenden die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.

2. Datum/Zeit: 03.06.2025, 17:01 Uhr
Ort: B__, E-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker/in kein geeignetes Verbandszeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt war, mitgeführt. Es wurde überhaupt kein Verbandszeug mitgeführt.

3. Datum/Zeit: 03.06.2025, 17:01 Uhr
Ort: B__, E-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa(A)
Sie haben als Lenker/in keine geeignete Warneinrichtung mitgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
2. § 102 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
3. § 102 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023"

2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf rechtzeitig Einspruch, eingeschränkt auf die Strafhöhe. Daraufhin erließ die bB das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis, in welchem
zu Spruchpunkt 1. die Gelstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden,
zu Spruchpunkt 2. die Geldstrafe auf 10 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Stunde, sowie
zu Spruchpunkt 3. die Geldstrafe auf 10 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Stunde reduziert wurde.
Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben.

3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er sich die verhängten Strafen nicht leisten könne, weshalb er eine weitere Reduzierung beantrage. Er beziehe Notstandshilfe über 1.100 Euro, habe kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

4. Mit Schreiben vom 26. August 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf verwirklichte am 3. Juni 2025 als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A)

1. um 16:59 Uhr in B__ auf der Kreuzung C-Straße/D-Straße eine Verwaltungsübertretung gemäß § 19 Abs 7 iVm § 19 Abs 5 StVO 1960, indem er als wartepflichtiger Lenker und als entgegenkommender Linkseinbieger einem geradeausfahrenden, die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt hat,
2. um 17:01 Uhr in B__ auf der Höhe E-Straße eine Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 10 KFG 1967, indem er als Lenker kein geeignetes Verbandszeug mitgeführt hat, und
3. um 17:01 Uhr in B__ auf der Höhe E-Straße eine Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 10 KFG 1967, indem er als Lenker keine geeignete Warneinrichtung mitgeführt hat [Strafverfügung].

Der Bf verfügt derzeit über ein monatliches Einkommen von 1.100 Euro, hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten [Beschwerde]. Er ist unbescholten [Straferkenntnis].

2. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG entfallen, da aufgrund der Einschränkung des Einspruchs gegen die Strafverfügung im Beschwerdeverfahren ausschließlich die Strafhöhe zu überprüfen ist und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Aufgrund des – auf die Strafhöhe eingeschränkten – Beschwerdeverfahrens ist die Strafverfügung im Umfang der Schuld in Rechtskraft erwachsen. Folglich besteht hinsichtlich der Schuldaussprüche Bindungswirkung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und bildet den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Strafbemessung. Der Strafbemessung hat die bB die Einspruchsangaben des Bf zugrunde gelegt. Strafmildernd hat die bB den Milderungsrund der Unbescholtenheit berücksichtigt.

2. Gemäß § 19 Abs 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) haben Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten oder nach rechts einbiegen, sofern sich aus Abs 4 nicht anderes ergibt, den Vorrang gegenüber entgegenkommenden, nach links einbiegenden Fahrzeugen; Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten, haben den Vorrang auch gegenüber aus derselben Richtung kommenden, nach rechts einbiegenden Fahrzeugen.
Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen. (Abs 7)

§ 99 Abs 3 lit a StVO 1960 zufolge begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit „Freiheitsstrafe" bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Nach § 102 Abs 10 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) hat der Lenker auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung und eine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß reflektierenden Streifen mitzuführen. […]

§ 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 zufolge begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine

Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

4.1. Zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides:

Verfahrensgegenständlich kommt die Strafnorm des § 99 Abs 3 lit a StVO zur Anwendung, welche eine Geldstrafe bis zu 726 Euro im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vorsieht.

Die Vorrangregel des § 19 StVO dient der Aufrechterhaltung eines friktionsfreien und reibungslosen Verkehrsgeschehens und ist somit für die Verkehrssicherheit von immanenter Bedeutung, um durch klare und gesicherte Vorrangregeln ein geordnetes Verhalten aller Verkehrsteilnehmer in Kreuzungsbereichen zu gewährleisten und dadurch Verkehrsunfälle in Kreuzungsbereichen zu vermeiden. Gerade durch die Nichtbeachtung der Vorrangregeln kommt es immer wieder zu Verkehrsunfällen mit teilweise schwerwiegenden Folgen für die am Unfallgeschehen beteiligten Personen. Insofern ist das strafrechtlich geschützte Rechtsgut als überaus bedeutend zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zu

qualifizieren. Auch hat der Bf in geradezu typischer Weise durch Einbiegen auf eine bevorrangte Straße als Wartepflichtiger ohne auf den bevorrangten Querverkehr zu achten, den Tatbestand erfüllt, sodass die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht vorliegen.

Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass dem Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. In Anbetracht dieses Milderungsgrundes sowie bei Heranziehung der vom Bf bekanntgegebenen persönlichen Verhältnisse erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der bB verhängte Strafe, welche 7 % der möglichen gesetzlichen Höchststrafe beträgt und damit im untersten Bereich liegt, auch vor dem Hintergrund der merklichen Reduktion der verhängten Geldstrafe ausgehend von der Strafverfügung als keinesfalls überhöht und als tat- und schuldangemessen. Diese Strafe ist in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung auch notwendig, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

4.2. Zu den Spruchpunkten 2. und 3. des bekämpften Bescheides:

Die gesetzliche Höchststrafe beträgt hier in beiden Fällen 10.000 Euro, gemäß der Bestimmung des § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Das Mitführen eines funktionsfähigen, zur Wundversorgung geeigneten Verbandzeuges, einer Warnweste sowie einer geeigneten Warneinrichtung ist im Fall eines Unfalls unerlässlich und ist im Interesse der Verkehrssicherheit bzw. zur raschen Versorgung Verletzter vor Ort wichtig. Es handelt sich hierbei um leicht zu erfüllende Verpflichtungen, sodass einem Fahrzeuglenker, der diese Gegenstände nicht mitführt, zumindest eine grobe Sorglosigkeit vorgehalten werden muss.

Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass dem Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. In Anbetracht dieses Milderungsgrundes sowie bei Heranziehung der vom Bf bekanntgegebenen persönlichen Verhältnisse erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der bB verhängten Strafen, welche jeweils lediglich 1 ‰ der möglichen gesetzlichen Höchststrafe betragen und im absolut untersten Bereich liegen, auch vor dem Hintergrund der merklichen Reduktion der verhängten Geldstrafen ausgehend von der Strafverfügung als keinesfalls überhöht, sodass eine noch weitere Herabsetzung nicht mehr in Betracht kommen kann. Die Strafen sind in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung auch notwendig, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Die Erteilung einer Ermahnung im vorliegenden Fall ist nicht möglich, weil das tatbildmäßige Verhalten des Bf gerade einen typischen Fall des nach der anzuwendenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt und auch die Bedeutung des gegenständlich geschützten Rechtsguts nicht als gering anzusehen ist.

5. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG sind 20 vH der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro, als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben, wenn das Straferkenntnis bestätigt wird. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten war daher entsprechend vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit eines Antrags auf Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich als zuständige Behörde zu beantragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war; dies insbesondere, da Fragen der Strafbemessung stets an den Umständen des Einzelfalles zu beantworten sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. des bekämpften Bescheides:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil